

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 04.10.2024
Gericht: Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler
Betreff: Sicherungsmaßnahmen
Unternehmen: SportAkademie RheinAhr e.V.

6 IN 100/24: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des SportAkademie RheinAhr e.V.,
[REDACTED], vertr. d.: 1.

[REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED], (Vorstand), 2. [REDACTED], 65626 Birlenbach,
(Vorstand), ist am 4. Oktober 2024 um 09:30 Uhr die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Antragsgegners
angeordnet worden. Verfügungen des Antragsgegners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen
Insolvenzverwalters wirksam. Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Dipl.-Kfm. Frank Mößle, Schlossstraße
9-11, 56068 Koblenz, Tel.: 0261 2917501-0, Fax: 0261 2917501-9, E-Mail: koblenz@pluta.net, Internet: www.
pluta.net bestellt worden.

Die Schuldner des Antragsgegners werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung des Beschlusses zu leisten
(§ 23 Abs. 1 S. 3 InsO).

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann durch den Antragsgegner mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.
Darüber hinaus kann, wenn nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/848 das Fehlen der internationalen
Zuständigkeit für die Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens gerügt werden soll, die sofortige Beschwerde
auch von jedem Gläubiger eingelegt werden.

Sie ist innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen bei dem Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstr.
55-57, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch
öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere
Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung ist für den Beginn der
Frist das frühere Ereignis maßgebend.

Die Beschwerde kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei dem o. g. Gericht eingelegt oder auch zu
Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist
auf den Eingang bei dem o. g. Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem
Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses
sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung
nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler, 04.10.2024